

1. Änderung der Satzung zur Ortsgestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen im Bereich der Stadt Bad Wörishofen vom 21.06.2023

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ortsgestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen im Bereich der Stadt Bad Wörishofen in der Fassung vom 02.03.2023 wird wie folgt ergänzt:

§ 9a Solaranlagen als Grenzanlagen

- (1) Gebäude- und anlagenunabhängige Solaranlagen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Gehweg und an Ortsrändern eine Höhe von 1,20 m über der natürlichen Erdoberfläche nicht überschreiten.
- (2) Lichtdurchlässige Solaranlagen (ab einer Transparenz von mind. 40 Prozent) dürfen maximal 1,80 m hoch sein. Die Lichtdurchlässigkeit muss erst ab einer Höhe von 1,20 m nachgewiesen werden.
- (3) Zur besseren Durchlässigkeit für Kleintiere sind bei Solaranlagen generell 0,10 m Bodenfreiheit oder ein Abstand von 0,10 m zwischen den Solarelementen einzuhalten. Vorstehendes gilt nicht bei (teil-)geschlossenen Solaranlagen, die mind. alle zwei Meter Abstände von mehr als 0,10 m vorsehen.
- (4) Das Anbringen von Solaranlagen an bestehenden Einfriedungen wird zugelassen. Die Einfriedung darf im Bestand dadurch nicht an Höhe gewinnen oder die bisherige Lichtdurchlässigkeit ab einer Höhe von 1,20 m verlieren.

§ 2

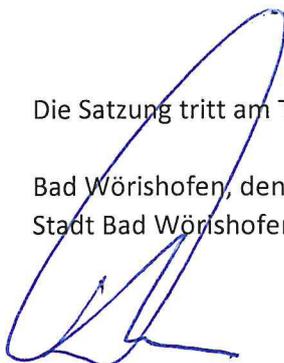
Die Ortsgestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen im Bereich der Stadt Bad Wörishofen in der Fassung vom 02.03.2023 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des § 9 Einfriedungen / Stützmauern wird geändert in § 9 Einfriedungen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bad Wörishofen, den 04.07.2023
Stadt Bad Wörishofen



Stefan Welzel
Erster Bürgermeister



